

Satzung des Pro-Tanz-Kiel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen: Pro-Tanz-Kiel
2. Der Förderverein hat seinen Sitz in Kiel; Suchskrug 1, 24107 Kiel und ist in das Vereinsregistergericht beim Amtsgericht Kiel (AG Kiel VR 5698 KI) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Förderung

1. Zweck des Fördervereines:

Es sollen Förderer gefunden werden, die die in den Abs. 2 genannten Förderungen des Vereines unterstützen. Zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke wird der Förderverein die Beschaffung von Mitteln durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und Sammeln von Spenden realisieren.

2. Zweck der Förderung:

Durch die beschafften Mittel soll der Förderverein ausschließlich die Förderung des Tanzsports eines gemeinnützigen Tanzsportvereins unterstützen. Die Mittel können schriftlich vom zu fördernden Verein beantragt werden. Über die Förderung entscheidet der Vorstand. Ein genereller Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht und kommt auch nicht allein durch den Antrag auf Förderung zustande.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Mittel des Fördervereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Fördervereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Fördervereins können nur natürliche Personen werden.
2. Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Ein Mitgliedsbeitrag von 15,00 € im Jahr wird erhoben, er wird fällig als Jahresbeitrag.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen und muss beantragt werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung durch den Vorstand gegen die Satzung verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt, den Interessen des Vereins zuwider handelt oder den Vereinsfrieden nachhaltig stört.

6. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch jedes andere Mitglied schriftlich gestellt werden. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zum Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes über den Antrag zu entscheiden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer nach § 9, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist.
- d) Änderung der Satzung
- e) Auflösung des Fördervereins

Die Wahlen erfolgen durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Erhält hierbei keiner der Beteiligten die Mehrheit, entscheidet das Los.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn 2/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Förderverein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von ihrem/seinem Vertreter/-in geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung ein anderes Mitglied des Vorstands zum/zur Versammlungsleiter/-in. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter/-in und der/dem Schriftführer/-in, oder, wenn diese/-r nicht anwesend ist, der/dem vom Versammlungsleiter/-in bestimmten Protokollführer/-in unterschrieben.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung wird geheim gewählt.

6. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung

gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

7. Der Vorstand hat einmal jährlich in der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung Rechenschaft abzulegen.

8. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister/-in und die/der Schriftführer/-in. Vorstandsmitglieder müssen Fördermitglieder sein.

2. Der Förderverein wird im Sinne von § 26BGB durch 2 Mitglieder des Vorstandes, durch die/den 1. Vorsitzende(n) oder die/den stellvertretende/-n Vorsitzende(n) vertreten.

3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

4. Die Mitglieder des Vorstandes sind für ihren Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie haben die Pflicht, die/den Vorsitzende(n) bei seinen Obliegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet die Mitgliedschaft im Vorstand.

6. Die Mitglieder des Vorstands haben in ihren Vorstandssitzungen je eine Stimme. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

7. Vorstandsmitglieder können

- ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden niederlegen oder
- bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Bei vorzeitigem Ausscheiden der/des Vorsitzenden ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine neue Vorsitzende / einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

8. Jedes Vorstandsmitglied darf nur ein Amt bekleiden.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder zu Kassenprüfern, von denen eine/r in den Jahren mit gerader und einer in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt wird. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

3. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand bei Beanstandungen jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 10 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist beim 1. Vorsitzenden des Fördervereins.

§ 11 Auflösung des Fördervereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Ist die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung der Einladungsfrist eine erneute Mitgliederversammlung abzuhalten, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist. Die Einladung muss einen entsprechenden Hinweis erhalten.
3. Es gilt die Einladungsfrist gemäß § 7 Abs. 2.
4. Sofern es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung bis zu drei Personen des Vorstandes gem. § 26 BGB als Liquidatoren des Vereins bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen Tanzen in Kiel e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Haftung

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen für die vom Vorstand eingegangenen Verbindlichkeiten sowie für die an den Verein herangetragenen Schadensersatzforderungen.

§ 13 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten oder Löschung seiner Daten.
4. Näheres regelt die Datenschutzverordnung (EU-DSGVO) und das jeweils gültige Bundesdatenschutzgesetz BDSG. Diese sind nicht Teil der Satzung.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 21.10.2010

Geändert auf den Jahreshauptversammlungen am 14.02.2015, 14.01.2017, 08.08.2021 und 25.01.2025